



Finanzordnung des BSV Schönau 1983 e.V.

§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins und die Haushaltsplanentwürfe werden im Vorstand beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Dezember für das folgende Jahr vom Schatzmeister zu erstellen. Der Schatzmeister stimmt die Ausgabenplanung mit dem restlichen Vorstand ab.
4. Die Beratung über die Entwürfe findet bis Ende Dezember statt.
5. Der Vorstand legt dieses Ergebnis der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

§3 Jahresabschluss

1. Der Kassenwart hat bis zum 31. Januar des neuen Haushaltsjahres einen Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres vorzulegen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss folgendes erhalten sein:
 - Einnahmen/Ausgabenrechnung
 - Schulden und Vermögensübersicht
 - Soll-Ist-Vergleich
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 18 der Vereinssatzung auf die rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
3. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes in seinem Zuständigkeitsbereich

verantwortlich.

5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Veranstaltungen) Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
2. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird grundsätzlich über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Belege und Anträge zum 15.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister zur Abrechnung einzureichen.
6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§7 Aufwendungen

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem Schatzmeister bis zu einer Summe von € 2.500,-
 - dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 5.000,-
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 5.000,-
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Verwendungszweck zugewiesen werden.

§9 Zuschüsse

1. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§10 Fahrtkosten

1. Fahrtkostenzuschüsse sind vom Verein innerhalb ihres Etats für alle Auswärts-Pflichtsspiele ab einer einfachen Entfernung von 20km zu leisten. Hierbei sind die Grundsätze des § 1 der Finanzordnung zu beachten. Fahrtkostenzuschüsse dürfen nur quittiert erteilt werden, wobei stets

Grund, Ort der Veranstaltung, Entfernung, Höhe der Entschädigung je Km anzugeben sind. Pro Spiel sind höchstens 4 Autos (Kleinfeld: 3 Autos) abzurechnen.

2. Vor der Leistung von Fahrtkostenzuschüssen sind alle möglichen Zuschussmöglichkeiten (wie LSB, Stadtverband für Sport etc.) auszunutzen. Die vom Verein zu bezahlenden Fahrtkosten dürfen unter Beachtung der Fahrtkostenzuschüsse Dritter einen Betrag in Höhe von 0,30 €/Km nicht überschreiten. Die Fahrtkosten sind per Formular beim Schatzmeister einzureichen.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, nicht mit mehr Autos anzureisen als unbedingt notwendig.

§11 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 31.03.2023 in Kraft.